

II-9432 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7281/1-Pr 1/89

4323/AB

1989 -12- 15

zu 4390/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4390/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger und Genossen (4390/J), betreffend bedenkliche Anhaltung einer jungen Behinderten, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Mit Beschluß des Kreisgerichtes Wels vom 26.7.1988 wurde gegen A.D. die Voruntersuchung wegen des Verdachtes des Verbrechens nach dem § 169 Abs 1 StGB sowie des Vergehens nach den §§ 125, 126 Abs 1 Z 7 StGB eingeleitet.

Zu 2:

Am selben Tage wurde die Untersuchungshaft nach § 180 Abs 1 und Abs 2 Z 3 lit a und b StPO verhängt und gemäß § 50 Krankenanstaltengesetz die Überstellung in das Wagner-Jauregg-Krankenhaus angeordnet.

Zu 3:

Zum Zeitpunkt der gerichtlichen Anordnung der Überstellung in eine öffentliche Krankenanstalt für Geisteskrankheiten lag eine amtsärztliche Bescheinigung vom 23.7.1988 vor. Demnach war anzunehmen, daß A.D. infolge ihrer Geisteskrankheit die Sicherheit anderer Personen gefährden werde.

Im Laufe der Voruntersuchung wurde A.D. von zwei gerichtspsychiatrischen Sachverständigen untersucht und begutachtet.

Zu 4:

Der Beschluß auf Verhängung der Untersuchungshaft wurde dem Pflegschaftsgericht und der gesetzlichen Vertreterin zugestellt.

Zu 5:

Die Verteidigerbestellung erfolgte am 26.7.1988.

Zu 6:

Die Staatsanwaltschaft Wels beantragte am 26.7.1988 die Einleitung der Voruntersuchung, die Verhängung der Untersuchungshaft und die sofortige Überstellung in das Wagner-Jauregg-Krankenhaus in Linz.

Zu 7:

Das Strafverfahren wurde am 22.12.1988 gemäß § 109 Abs 1 StPO eingestellt; gleichzeitig wurde das Unterbringungsverfahren beendet. Grund der Verfahrenseinstellung war die Verneinung der Gefährlichkeit der Zurechnungsunfähigen, sodaß eine Einweisung in eine Anstalt nach § 21 StGB nicht in Frage kam.

Zu 8:

Ein Anspruch auf Entschädigung für die strafgerichtliche Anhaltung wurde von der Ratskammer des Kreisgerichtes Wels abgelehnt, weil die Anhaltung nicht rechtswidrig gewesen sei. Der Beschwerde gegen den Beschluß hinsichtlich einer Entschädigung wurde vom Oberlandesgericht Linz keine Folge gegeben.

Zu 9:

Das Bundesministerium für Justiz konnte beim Studium des gegenständlichen Strafaktes keinen Gesetzesverstoß feststellen und beabsichtigt daher nicht, die Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof gemäß § 33 StPO mit diesem Fall zu befassen.

14 . Dezember 1989

